



Amtsblatt

Nr.05/2017 vom 28. Februar 2017 – 25. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
<u>Bekanntmachungen</u>	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 08.03.2017
	5	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
	6	Verfügungsrecht an Reihengrabstätten
	7	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
	8	Satzungsgegenüberstellung der Jagdgenossenschaft Velbert-Langenberg II
	11	Öffentliche Zustellungen
	14	Öffentliche Ausschreibungen
<u>Termine</u>	14	Sitzungstermine für die Monate März und April

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 24.02.2017

E I N L A D U N G

zur **Sitzung des Rates**

am **Mittwoch**, dem **08.03.2017**.

Sitzungsbeginn: **14:00 Uhr**

Sitzungsort: Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Tagesordnung:

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Anfragen**
2. **Personalangelegenheiten**
3. **Darlehensangelegenheiten**
Unbefristete Niederschlagung von städt. Darlehen
4. **Anträge der Fraktion Velbert anders zur Transparenz bei Spenden und Sponsoring**
- 4.1 **Stellungnahme der Verwaltung zu den Anträgen der Fraktion Velbert anders zur Transparenz bei Spenden und Sponsoring**
5. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
6. **Nachträge**
7. **Mitteilungen der Verwaltung**
8. **Verschiedenes**
9. **Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

B. ÖFFENTLICHE SITZUNG

(Beginn: 18:30 Uhr)

-
10. Anfragen
- 10.1 Anfrage der FDP-Fraktion
Ist Konzept zum Handlungskonzept Wohnen
- 10.2 Anfrage der FDP-Fraktion
Änderung der Hauptsatzung / Vorlage 35/2017
- 10.3 Anfrage der FDP-Fraktion
Niederschriften Arbeitskreise / Beschluss des Rates vom 06.09.2016
11. Personalangelegenheiten
hier: Wahl einer bzw. eines Beigeordneten
12. Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
- Fellerstraße -
13. Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 131
- Fellershof -
- 13.1 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 131
- Fellershof -
Hier: Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer NRW (IHK) vom
02.04.2015 (frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vom
05.07.2016 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
- 13.2 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 131
- Fellershof -
Hier: Stellungnahmen des Kreises Mettmann vom 01.04.2015 (frühzeitige Behör-
denbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB), vom 04.07.2016 (Beteiligung der Behör-
den nach § 4 Abs. 2 BauGB) und vom 28.09.2016 (beschränkte erneute Beteiligung
der Behörden nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB)
- 13.3 Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 131
- Fellershof -
Hier: Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Straßen NRW), AS
Wesel vom 08.04.2015 (frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB)
und vom 01.07.2016 (Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB)
- 13.4 Beschlussfassung über private Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf
Nr. 131 - Fellershof -
Hier: Private Stellungnahmen von Anreger 1 vom 14.12.2015 (frühzeitige Beteili-
gung nach § 3 Abs. 1 BauGB) und vom 07.07.2016 (öffentliche Auslegung nach § 3
Abs. 2 BauGB)
- 13.5 Beschlussfassung über private Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf
Nr. 131 - Fellershof -
Hier: Private Stellungnahme von Anreger 2 vom 15.12.2015 (frühzeitige Beteili-
gung nach § 3 Abs. 1 BauGB) und vom 06.07.2016 (öffentliche Auslegung nach
§ 3 Abs. 2 BauGB)

-
14. **Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 131 - Fellershof - als Satzung**
 15. **Satzung zur Änderung der §§ 10 und 11 der Hauptsatzung der Stadt Velbert**
 - 15.1 **Satzung zur Änderung der §§ 10 und 11 der Hauptsatzung der Stadt Velbert**
 16. **Haushaltsangelegenheiten
Terminplan für die Aufstellung des Haushaltsplans 2018**
 17. **Wirtschaftsplan des Kultur- und Veranstaltungsbetriebes Velbert (KVBV) für das Wirtschaftsjahr 2017**
 18. **Jahresabschluss 2015 der Technischen Betriebe Velbert AöR**
 19. **Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH**
 20. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
 - 20.1 **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
 21. **Nachträge**
 22. **Mitteilungen der Verwaltung**
 23. **Verschiedenes**

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez.
Lukrafka
Bürgermeister

Beglaubigt:
Welte

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Nordfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 02, Reihe 002, Grab 023 – 024	Stein	Guenzel, Marie Guenzel, Josef Valentin
Feld 15, Reihe 003, Grab 009 – 010	Hüsgen	Hüsgen, Franz Josef

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 14, Reihe 008, Grab 018 – 019	Janotta	Wloka, Maria Helene Wloka, Paul
Feld 21, Reihe 003, Grab 011 – 012	Mrugalla	Mrugalla, Otto Franz Mrugall, Maria
Feld 34, Reihe 004, Grab 009 – 010	Brinkmann	Cleve, Anna Emma Cleve, Ernst

Langenberg Hohlstraße

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 09, Reihe 003, Grab 003 – 004	Klingel	von Scheven, Albert von Scheven, Johanna Gertrud
Feld 16, Reihe 001, Grab 013 – 014	Wallberg	Wallberg, Johannes Peter Wallberg, Emilie Wallberg, Anneliese
Feld 20, Reihe 020, Grab 007	Nonnenberg	Roth, Maria Anna Haßler, Agnes
Feld 26, Reihe 004-004, Grab 026-004 – 027-004	Höfermann	Volkenborn, Waldemar Volkenborn, Amalie
Feld 26, Reihe 005, Grab 015	Rüdiger	Rüdiger, Hendrik Rüdiger, Antoinette Hubertine

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom

01. März 2017 – 01. Juli 2017 auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 23.02.2017

Technische Betriebe Velbert AöR

i.A.

gez.

Schieferstein

stellv. Geschäftsbereichsleiter

gez.

Brandt

Sachbearbeiter

Bekanntmachung

über das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten

Gemäß § 13 Abs. 9 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Nordfriedhof

Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 20, Reihe 001, Grab 047	Domke	Blaum, Klara Josefine Katharina

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom

01. März 2017 – 01. Juli 2017 auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün und Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Verfügungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 23.02.2017

Technische Betriebe Velbert AöR

i.A.

gez.

Schieferstein

stellv. Geschäftsbereichsleiter

gez.

Brandt

Sachbearbeiter

Jagdgenossenschaft Velbert-Langenberg II
A. Wortberg Wilhelmshöher Str. 31a 42555 Velbert

Jagdgenossenschaft
Velbert – Langenberg II
Andreas Wortberg
Wilhelmshöher Str. 31a
42555 Velbert

Velbert, den 22.02.2017

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Velbert-Langenberg II findet statt am:

30. März 2017, Beginn 19.30 Uhr

in der Gaststätte **Zur Wilhelmshöhe**, Nierenhofer Str. 149, 42555 Velbert-Langenberg

Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorlesung und Genehmigung der Niederschrift der Versammlung vom 19.03.2015
3. Bericht des Jagdvorstandes, u.a. Finanzamt Körperschaftssteuer und deren Risiken
4. Kassenbericht der Haushaltsrechnungen für die Jahre 2015/16 und 2016/17
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Erläuterung und evtl. Beschlussfassung Beitritt RVEJ
7. Beschlussfassung für den Haushaltsplan der Jahre 2017/18 und 2018/19
8. Erläuterung der Satzungsänderung
9. Abstimmung über die Satzungsänderung
10. Verschiedenes

Da die Anwesenheit der Jagdgenossen registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied der Jagdgenossenschaft muss sich gegebenenfalls durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Miteigentümer eines Grundstückes, auch Eheleute, können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich und mit schriftlicher Bevollmächtigung aller anderen Miteigentümer ausüben. Jedes nicht anwesende Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben lassen.

Jeder Jagdgenosse erhält am Saaleingang eine Stimmkarte mit Angabe seiner bejagbaren Grundflächen, entnommen aus dem aktuell aufgestellten Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Velbert-Langenberg II. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen können bei der Stimmkartenausgabe nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Grundbuchauszüge, Eintragungsbekanntmachungen oder Erbscheine vorgelegt werden.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Anregungen und Ergänzungen zur Tagesordnung bitte ich bis zum 20.03.17 an mich zu senden.

Frische Grüße vom Vorstand,
Andreas Wortberg
Vorsitzender
Jagdgenossenschaft Velbert-Langenberg II

Alte Satzung

§ 1

Bezeichnung und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft ist gemäß § 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1978 (GV. NW. 1978 S. 318) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Velbert-Langenberg I/III in Velbert" und hat ihren Sitz in Velbert-Langenberg.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaft wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes und seinen Stellvertreter,
- b) zwei Beisitzer und **deren** Stellvertreter
- c) einen Schriftführer **und dessen Stellvertreter** und
- d) zwei **Kassenprüfer**.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes wenigstens **einmal im Jahr** einzuberufen. Der Vorsitzende des Jagdvorstandes muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(4) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch **ortsübliche Bekanntmachung** unter Angabe von Raum und Zeitpunkt des Beginns und der Tagesordnung. Sie muss spätestens **eine** Woche vorher erfolgen. Die Aufsichtsbehörde ist zu der Genossenschaftsversammlung schriftlich einzuladen.

Neue Satzung:

§ 1

Bezeichnung und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft ist gemäß § 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (**LJG-NRW**) vom 11.07.1978 (GV. NW. 1978 S. 318) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Velbert-Langenberg **II** in Velbert" und hat ihren Sitz in Velbert-Langenberg.

(2) Der **gemeinschaftliche Jagdbezirk** wird begrenzt, wie in der durch das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann erstellten Karte zum Jagdbezirk Velbert-Langenberg **II** – Revier 58 – bildlich dargestellt.

(3) Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Jagdgenossenschaft wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes und seinen Stellvertreter,
- b) zwei Beisitzer und **einen** Stellvertreter
- c) einen Schriftführer **---** und
- d) zwei **Rechnungsprüfer**.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Jagdvorstandes wenigstens **alle 2 Jahre** einzuberufen. Der Vorsitzende des Jagdvorstandes muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(4) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch **amtliche Bekanntmachung (siehe § 10 Absatz 2)**. **Darüber hinaus erhält jeder gemeldete Jagdgenosse die Einladung durch einfachen Brief** unter Angabe von Raum und Zeitpunkt des Beginns und der Tagesordnung. Sie muss spätestens **zwei** Wochen vorher erfolgen. Die Aufsichtsbehörde ist zu der Genossenschaftsversammlung schriftlich einzuladen.

(11) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Erledigung der Kassengeschäfte durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadtkasse zu übertragen. Geschieht das nicht, so bestellt die Genossenschaftsversammlung einen Kassierer **und einen Stellvertreter**. Kassierer **oder dessen Stellvertreter** kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 6 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. **Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist.** Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren bevollmächtigte Vertreter wählbar.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. ---

(9) fehlt bisher

§ 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist. ---

(4) fehlt bisher

(11) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Erledigung der Kassengeschäfte durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadtkasse zu übertragen. Geschieht das nicht, so bestellt die Genossenschaftsversammlung einen Kassierer ---. Kassierer --- kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 6 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Abs. 6 des LJJG-NRW aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. **Wählbar ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.** Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren bevollmächtigte Vertreter wählbar.

2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. **Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der Stellvertreter ersatzweise als ordentliches Vorstandsmitglied in den Vorstand nach.**

(9) Der Jagdvorstand ist vor Ablauf der laufenden Amtszeit neu zu wählen. Bei Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Jagdvorstand so lange im Amt, bis die wirksame Neuwahl des Jagdvorstandes erfolgt ist.

§ 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(2) ... und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist. **Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Haushaltsjahre gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig.** Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 6 Abs. 5 bezeichneten Art steht.

(4) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen.

§ 10
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse vorgenommen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert am2017 in Kraft.

Der Jagdvorstand:

.....
(Vorsitzender) (Beisitzer) (Beisitzer)

§ 10
Bekanntmachungen

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt Velbert öffentlich auszulegen. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert bekannt zu machen

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des Haushaltsplanes, der Beschlüsse über Festsetzungen von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sind entsprechend Abs. 1, Satz 2 im Amtsblatt der Stadt Velbert zu veröffentlichen.

§ 11
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 14.11.1978 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 19.03.2015 gewählt wurde, endet nach § 6 Abs. 2 mit dem 31. März 2019.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 7 Abs. 1 ist für das Geschäftsjahr 2017/18 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2017/18 vorzunehmen

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Velbert-Langenberg II vom wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW genehmigt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Der Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2017 für Herrn

Bernd Blume

(letzte bekannte Anschrift war Theodor-Heuss-Str. 5 A, 64354 Reinheim)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 16.02.2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sabine Zech (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2017 für Herrn

Helmut Glawion

(letzte bekannte Anschrift war Hölterhoffstr. 18, 42549 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 14.02.2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sabine Zech (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2017 für Herrn

Andrej Ulenik

(letzte bekannte Anschrift war Waldteichstr. 175, 46149 Oberhausen)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 14.02.2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sabine Zech (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid und der Gewerbesteuermessbescheid des Finanzamtes Velbert für 2014 vom 13.01.2017 für die Firma

Jermar Consulting UG (haftungsbeschränkt),

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Jerome Martar,
(letzte bekannte Anschrift war Friedrichstr. 87 in 42551 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen und deren gesetzlichen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A /, Zimmer U 134 oder U 135 von der Steuerpflichtigen unter dem Aktenzeichen 96152149 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 01.02.2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Riedl (Sachbearbeiter)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Haftungsbescheid vom 11.01.2017 für

Jerzy Krause

als Geschäftsführer der R.A. Messing Aluminium GmbH
– Kassenzeichen 961.8949.6 –
(letzte bekannte Anschrift Zupanskiego 5m14, PL 61-562 Poznan)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 134 und U 135 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 22.02.2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sammek (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2017 für die Eheleute

Vera und Giuseppe Bellino

(letzte bekannte Anschrift war Tannenbergr. 1 A, 42489 Wülfrath)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 120 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 21.02.2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sabine Zech (Sachbearbeiterin)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid vom 03.02.2017 (Kassenzeichen 930.3299.1) für

Herrn Ralf Ogorczyk

(zuletzt bekannte Anschrift war Von-Humboldt-Straße 34, 42549 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert - Steueramt -, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 127 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 24.02.2017

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Susanne Lange, Sachbearbeiterin

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Unterhaltsreinigung Realschule und Sporthalle
- Zeitvertrag für Wartungen, Instandsetzungen und Reparaturen von RLT-Anlagen
- Beratungs- und Planungsleistungen für den Neubau einer Grundschule
- Erneuerung von vier Lichtsignalanlagen

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen unter dem Vorbehalt von Änderungen

Mittwoch,	01.03., (15.00 Uhr)	Haupt- und Finanzausschuss - Sondersitzung - (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	02.03.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	07.03.,	Ausschuss Schloss Hardenberg (Sitzungsort wird noch bekannt gegeben)

Dienstag,	07.03.,	Ausschuss f. Sport, Freizeit u. Tourismus (Sportplatz Haus Birth, von-Humboldt-Straße 64,)
Mittwoch,	08.03., (14.00 Uhr)	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	09.03.,	Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	14.03.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Donnerstag,	16.03.,	Schülerparlament (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	21.03.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	22.03.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Historisches Bürgerhaus Langenberg)
Freitag,	24.03.,	Zweckverbandsversammlung Sparkasse HRV (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	27.03.,	Ausschuss f. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing (Sitzungsort wird noch bekannt gegeben)
Dienstag,	28.03.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	30.03.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Sitzungssaal, Am Lindenkamp)
Donnerstag,	05.04.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	06.04.,	Sozialausschuss (Rathaus, Saal Velbert)

Osterferien 10.04. – 21.04.2017 –

Montag,	24.04.,	Kulturausschuss (Musik- und Kunstschule, Veranstaltungssaal)
Dienstag,	25.04.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	02.05.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	26.04.,	Betriebsausschuss KVBV (Forum Niederberg, Pavillon)